

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Mehrbedarfszuschläge

1. Das Wichtigste in Kürze

Hilfebedürftige, die Sozialhilfe oder Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) erhalten, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich zum [Regelsatz](#) weitere finanzielle Zuschläge erhalten (= Mehrbedarfszuschläge). Diese zusätzliche finanzielle Unterstützung ist z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung eines Kindes oder Behinderung möglich. Die Höhe errechnet sich prozentual vom Regelsatz.

2. Allgemeine Voraussetzungen zum Erhalt von Mehrbedarfszuschlägen

In bestimmten Situationen gibt die Sozialhilfe bzw. das Jobcenter zusätzlich zum Regelsatz weitere finanzielle Unterstützung. Folgende Personen können Mehrbedarfszuschläge erhalten:

1. **Bezieher von [Grundsicherung für Arbeitssuchende](#)** ([Bürgergeld](#) , früher Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Hartz IV, bei Erwerbsfähigkeit)
2. **Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe** ([Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) , bei Erwerbsunfähigkeit)

2.1. Voraussetzungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Voraussetzungen bei Bezug von Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II, Hartz IV) unter [Bürgergeld](#) .

2.2. Voraussetzungen der Sozialhilfe

Mehrbedarfszuschläge gibt es zusätzlich zum Regelsatz der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Mehrere Mehrbedarfszuschläge zusammen dürfen maximal so hoch sein wie der maßgebende Regelsatz. Nur der Mehrbedarf zur Warmwassererzeugung darf darüber hinausgehen.

3. Wer bekommt Mehrbedarfszuschläge in welcher Höhe

Die Höhe errechnet sich prozentual aus dem jeweils maßgebenden Regelsatz, Näheres unter [Regelsätze](#) .

3.1. Mehrbedarf bei Merkzeichen G und aG

Einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % des maßgebenden Regelsatzes bekommen Personen, die

- voll erwerbsgemindert sind (z.B. [Erwerbsminderungsrente](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#))
oder
die Altersgrenze der Regelaltersrente erreicht haben
und
- [Merkzeichen G](#) oder [Merkzeichen aG](#) in ihrem Schwerbehindertenausweis haben.

3.2. Mehrbedarf für Schwangere

Schwangere mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Entbindungsmonats bekommen einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.

3.3. Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und diese(s)

versorgen, bekommen

- für ein Kind unter 7 Jahren oder für 2 bzw. 3 Kinder unter 16 Jahren einen Mehrbedarfzuschlag 180,72 € monatlich (= 36 % der Regelbedarfsstufe 1).
- für jedes Kind, das die oberen Voraussetzungen nicht erfüllt einen Mehrbedarfzuschlag 60,24 €, insgesamt maximal 301,20 € monatlich (= 12 % bis max. 60 % der Regelbedarfsstufe 1).

3.4. Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen über 14 Jahren, die [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) zur Schul- oder Berufsausbildung erhalten, erhalten einen Mehrbedarfzuschlag von 35 % des maßgebenden [Regelsatzes](#).

Der Mehrbedarf kann bei nachgewiesenem Bedarf auch höher sein und kann für eine angemessene Übergangszeit nach der Schul- oder Ausbildung gewährt werden. Den Mehrbedarf gibt es **nicht gleichzeitig** mit dem Mehrbedarf bei Merkzeichen aG.

Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt haben, bekommen einen Mehrbedarfzuschlag bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote: pro Arbeitstag 3,80 € (§ 42b Abs. 2 SGB XII).

3.5. Aufwendige Ernährung bei Kranken, Genesenden, Menschen mit Behinderungen

Kranke und Genesende, Menschen mit Behinderungen oder von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, erhalten Krankenkostzulage in angemessener Höhe nach den Richtlinien der Sozialämter und in der Regel unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Näheres unter [Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung - Krankenkostzulage](#).

3.6. Mehrbedarfzuschlag für Schulbücher

Wenn Schüler Schulbücher brauchen, die nicht durch die Lernmittelfreiheit abgedeckt sind, haben sie seit 1.1.2021 Anspruch auf einen Härtefall-Mehrbedarf für den Kauf der Bücher.

3.7. Mehrbedarfzuschlag für Warmwassererzeugung in der Wohnung

Die Kosten für Warmwasser gehören normalerweise zu Unterkunft und Heizung, Näheres unter [Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU](#). Aber bei einer dezentralen Warmwasserversorgung (Durchlauferhitzer, Boiler) werden diese Kosten als Mehrbedarf abgerechnet.

Die Höhe des Mehrbedarfs für Warmwassererzeugung richtet sich nach dem Regelbedarf der jeweiligen Regelbedarfsstufe ([Regelsätze](#)).

Regelbedarfsstufe (RBS)	für	Mehrbedarf für Warmwasser 2023
1	Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende, Erwachsene mit einem minderjährigen Partner	11,55 € (2,3 % der RBS 1)
2	Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft (= gemeinsamer Haushalt) jeweils	10,37 € (2,3 % der RBS 2)
4	Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	5,88 € (1,4 % der RBS 4)
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	4,18 € (1,2 % der RBS 5)
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	2,54 € (0,8 % der RBS 6)

4. Praxistipps

• Individuell höherer Bedarf

Der Regelbedarf ist mit den Regelsätzen abgedeckt und der ergänzende Mehrbedarf ist eindeutig festgelegt.

- Bei der Sozialhilfe gilt: Einen individuellen Bedarf, der laufend (nicht nur einmalig) höher ist als der durchschnittliche Bedarf, muss der Sozialhilfeträger anerkennen und einen abweichenden Regelsatz festsetzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII), Näheres unter [Regelsätze](#).
- Bei den Leistungen vom Jobcenter gilt: Ein individueller Mehrbedarf wird anerkannt, wenn er unabweisbar und besonders ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie ihn nicht durch Zuwendungen Dritter oder Einsparmöglichkeiten decken können und wenn er erheblich höher ist als ein durchschnittlicher Bedarf.

- **Einmalige Bedarfe der Sozialhilfe**

Zudem können als Leistung der Sozialhilfe unter gewissen Voraussetzungen auch einmalige Bedarfe (in Form von Pauschalbeträgen) beantragt werden. Näheres unter [Sozialhilfe > Einmalige Leistungen](#). Die Jobcenter gewähren für einmalige unabweisbare besondere Bedarfe in der Regel nur Darlehen, aber auch einmalige individuelle Mehrbedarfe, wenn ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilen das [Jobcenter](#) oder das [Sozialamt](#).

6. Verwandte Links

[Bürgergeld](#)

[Sozialhilfe](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Regelsätze](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung - Krankenkostzulage](#)

Rechtsgrundlagen: § 30 SGB XII - §§ 21, 23 SGB II